

Auszüge aus dem Mitteilungsbuch der Schulleitung an das Kollegium

Erwitte, den 22.08.1946

Ich bitte, die Schüler mit allen üblichen Anweisungen zu versehen; vor allem hinzuweisen auf die Bücherverordnung. Auch Bücher, die vor 33 erschienen sind, dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden, es sei denn, daß sie genehmigt seien, wie z.B. das Lateinbuch.

Die bestellten Lehrbücher wurden reklamiert. – Ihr Unterricht muß also i.a. nicht ohne Bücher erteilt werde. Austauschmöglichkeiten (gegenseitiges Leihen) mit erlaubten Schulbüchern ist zu fördern und zweckmäßig ein Lehrplan schriftlich zu fixieren.

Die Bestimmung von Herrn XXX, (Leistung u. Haltung) soll erneut betont werden, zumal das Pensum in ½ Jahr erledigt werden muß. – Die Aufsicht auf dem Schulplatz bzw. Im Gebäude muß neu geregelt werden.

Ich bitte, Termine voll tageweise zu teilen. Die Aufsicht auf dem Hof wird unterstützt durch 1 Schüler und zwar wochenweise durch einen der 4 Sprecher, die neben dem Klassenordner zu benennen sind.

Ich bitte, die Zeugnisse einzufordern und Säumigkeiten zu mahnen. Auf die Bestimmungen betr. Entschuldigung bei Krankheit wird hingewiesen. Beurteilungen müssen vorher beantragt bzw. Genehmigt werden.

Erwitte, 27.8.46

Auf Anordnung der Militärregierung soll in der Schule wieder Altpapier gesammelt werden. Die Schulen können in Zukunft nur dann mit Schulheften und Schulbüchern beleifert werden, wenn Altpapier abgegeben wird. Das Altpapier wird bis auf weiteres auf dem Schulflur gelagert.

Erwitte, 15. X. 46

Betr. Bericht an das Gesundheitsamt Lippstadt

Zahl der Evakuierten + Flüchtlinge, die keine Normalverbraucher sind u. in den im Haushalt des Selbstversorgers (Bauern) listenmäßig erfasst sind.

Erwitte, 16.X.46

Es wird auf folgende Anordnung des Herrn Oberpräsidenten erneut hingewiesen:

Beurlaubungen für außerschulische Zwecke (Reisen etc.) bedürfen der vorherigen Genehmigung von Seiten der Schule auf grund eines schriftlichen oder mündlichen Antrags. Befreiung vom Unterricht an den letzten Tagen vor den Ferien oder an den ersten Tagen

nach den Ferien ist außer im Krankheitsfalle nach einem Erlass des Herrn Oberpräsidenten verboten.

Erwitte, 29.V.47

1. Es ist den Schülern (auch den auswärtigen) nicht gestattet, während der Pausen oder einer Freistunde eine Wirtschaft aufzusuchen.
2. Das Betreten der Straße ist während der Pausen oder einer Freistunde weiterhin strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird keine Versicherung für gesundheitliche Schäden durch Verkehrsunfälle aufkommen.
3. Die Altpapiersammlung soll zum Nutzen der Schüler wieder aufgenommen werden.

Erwitte, 17.VII.47

...Ein Erlass des Oberpräsidenten verbietet das Besteigen von Hochspannungsmasten.

Erwitte, 20. V.48

Morgen findet von 8 – 9 Uhr eine Gedenkstunde statt. Es handelt sich um die Erinnerung an die erste deutsche Nationalversammlung. Leider machen die Raumverhältnisse eine gemeinsame Gedenkstunde nicht möglich. Daher wird vom Klassenleiter jeweils eine Klassenveranstaltung eingerichtet. Nach der Gedenkveranstaltung ist unterrichtsfrei.

Erwitte, 20. VII. 48

Morgen (21.VII.) beginnen die Sommerferien. Wiederbeginn des Unterrichts Dienstag 17. August.

Auf die allgemeinen Verhaltensvorschriften wird erneut hingewiesen. Besonders wird erinnert

1. an den Schutz der Wälder vor Brandgefahr
2. an das Verbot, Sprengkörper zu berühren. Falls irgendwo Sprengkörper gefunden werden, ist sofort der nächsten Polizeidienststelle Mitteilung zu machen
3. an die gewissenhafte Beobachtung der Verkehrsvorschriften.

Der Unterricht schließt heute so zeitig, dass die auswärtigen Schüler den Zug nach Anröchte erreichen können.

Erwitte, 20. VI. 49

.....Im Hinblick auf die jetzt im Sommer zahlreichen außerunterrichtlichen Veranstaltungen(Sportveranstaltungen, Schützenfeste etc.)wird auf folgende Bestimmung der Behörde hingewiesen:

Schüler dürfen solche Veranstaltungen nur in Begleitung der Eltern o. Erziehungsberechtigten besuchen, keinesfalls aber länger als bis 22 (10) Uhr.

Erwitte, 28.VI. 49

Die bevorstehenden Herbstzeugnisse geben Anlass zu folgender Mahnung:

Mögen alle Schüler, insbesondere solche, die trotz schwächerer Leitungen versetzt worden sind, endlich einmal ernstes Streben und volle Einsatzbereitschaft zeigen.

Erwitte, 22. VII. 1949

Die Sommerferien beginnen heute nach der großen Pause bzw. Schulspeisung. Der Unterricht beginnt wieder am Montag, dem 25. August.

Gemäß Erlaß des Schulkollegiums werden, wie immer zu Beginn der Ferien, alle Vorschriften betr. Verhalten der Schüler in der Öffentlichkeit eindringlichst in Erinnerung gebracht. (Verkehrsvorschriften, Schutz der öffentlichen Anlagen, Schutz der Wälder vor Brandgefahr, Meldung bei etwa gefundenen Sprengkörpern. Ganz besonders wird aber nochmals betont: Schüler dürfen Volksfeste aller Art nur Beisein der Eltern oder Erziehungsberechtigter besuchen, keinesfalls aber länger als bis 22 (10) Uhr!

Diejenigen katholischen Schüler, die ortsanwesend sind, mögen etwaigen Mitteilungen über Besuch des Gottesdienstes in den Ferien eifrigst Folge leisten.

Das Ballspielen auf dem Schulhof ist auch in den Ferien verboten.

Erwitte, 1. IX. 1949

Da die Zahl der Verkehrsunfälle in erschreckender Weise zugenommen hat, wird von neuem auf die strikte Beachtung der Verkehrsregeln hingewiesen. – Es ist verboten, den Schulhof in den Pausen zu verlassen. _ Eine Erlaubnis, in den Pausen etwas von Hause zu holen (Frühstück oder vergessene Bücher etc.) kann ab sofort nicht mehr erteilt werden.

Erwitte, 11. I. 51

Die Verwaltung der RWE sowie Reisende haben sich über das Verhalten unserer Schüler beschwert. Es wird darauf hingewiesen, daß ab sofort jede Meldung auch außerschulisch weitergegeben wird.

Erwitte, 11. 9.51

Morgen am 12. September wird in einer schulischen Gedenkstunde des Tages der Wahl und Vereidigung des Herrn Bundespräsidenten gedacht. – Antreten – wie immer – um 8 Uhr. Nach der Schulfeier ist unterrichtsfrei.

Erwitte, 5. XI. 51

Das Betragen auf dem Schulplatz gib zu Klagen Anlaß.

Den Anordnungen der aufsichtführenden Lehrer ist sofort Folge zu leisten. Die Treppe vor dem Eingang ist in allen Umständen frei zu halten.

Gummischleudern aller Art sind wegen der damit verbundenen Gefahr verboten.

Erwitte, 21. XI. 52

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Schulgebäude Eigentum der Stadt ist und daß es für jeden Schüler eine selbstverständliche Pflicht ist, mit fremdem Gut pfleglich umzugehen. – Auch Wände und Anstrich müssen geschont werden.

Erwitte, 17. XII. 54

Nach Schluss der Unterrichtsstunde verlassen die Schüler sofort das Klassenzimmer. Auf dem Schulplatz haben sie sich nach den Weisungen des aufsichtführenden Lehrers zu richten. Schnelles Aufstellen zur neuen Stunde.

Auf den Treppen und Fluren herrscht Ruhe!

Erwitte, 30. V. 55

Ich bitte, den Kindern mitzuteilen, daß ein Schüler, der in seinem Verhalten gegen jegliche Schulordnung verstößt, für die Schule ungeeignet ist und eventuell mit besonderen Maßnahmen zu rechnen hat. – Auf das Verhalten während der Ferien wird besonders verwiesen. Auch die entsprechenden Verfügungen betr. Verhalten in der Öffentlichkeit seien nochmals in Erinnerung gebracht. – Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten, in der Badeanstalt darf nur unter Aufsicht des Bademeisters gebadet werden.